

Deutsch-Ostafrikanische Zeitung.

Publikationsorgan der Wirtschaftlichen Vereinigung von Darassalam und Hinterland.

Darassalam
20. Feb. 1909.

Erscheint
zweimal
wöchentlich.

Abonnementpreis

Für Darassalam vierteljährlich 4 Rúp., für die übrigen Teile von Deutsch-Ostafrika vierteljährlich einschließlich Porto 5 Rúp. Für Deutschland und sämtliche anderen deutschen Kolonien vierteljährlich 6 Rúp. Für sämtliche anderen Länder halbjährlich 14 Rúp. — Bestellungen auf die D. O. Z. Zeitung werden sowohl von der Hauptexpedition in Darassalam (D. O. Z.) wie von der Vertikler Geschäftsstelle der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung Berlin S. 42 Alexandrinenstr. 99/100 entgegengenommen. — Bei Bestellungen empfiehlt sich der Zusatz: „Zustellung unter Kreuzband direkt von Darassalam“, da dies der schnellste Expeditiionsweg ist. — Im Interesse einer pünktlichen Expedition wird möglichst ein Vorausbezahlung der Bezugsgebühren gebeten. Wird ein Abonnement nicht abbestellt, gilt dasselbe bis zum Eintreffen der Abbestellung als stillschweigend erneuert.

Insertionsgebühren

Für die 6-spaltige Zeile 50 Pfennige. Mehrfach für ein einmaltiges Inserat 2 Rúp. oder 3 Mark. Für Familienanzeigen sowie größere Inserationsaufträge tritt eine entsprechende Preisermäßigung ein.

Die Annahme von Inserations- und Abonnementaufträgen erfolgt sowohl durch die Hauptexpedition in Darassalam wie bei der Vertikler Geschäftsstelle der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung Berlin S. 42 Alexandrinenstr. 99/100 Abonnementen werden außerdem von sämtlichen Postämtern Deutschlands und Österreich-Ungarns angenommen. Postzeitungsliste Seite 81. Telegramm-Adresse für Darassalam: Zeitung Darassalam. Telegramm-Adresse für Berlin: Schlafenstedt Berlin Alexandrinenstraße.

Jahr-
gang XI.

No. 14.

Dernburg und die Arbeiterver- ordnung.

Als man die Arbeiterverordnung im Kaiserlichen Gouvernement geschaffen hatte, glaubte man zunächst in den interessierten Kreisen fühlen zu müssen, wie man über das Produkt denke.

Man tat das, und zwar so diplomatisch, wie es nur unter einem Regime von v. Rechenberg möglich sein kann.

Man ließ gelegentlich Pflanzern gegenüber Bemerkungen fallen, daß die neue Arbeiterverordnung durchaus den Stamm der Liberalität und zwar im Sinne der Pflanzner trage.

Man fügte insbesondere hinzu, daß der Gouverneur sich sogar dazu verheißt habe, den Pflanzern das väterliche Zuchtigungsrecht, wenn auch in etwas unauffälliger Weise zuzugestehen. —

Wenn auch diese Anpreisung der eigenen Ware noch einigermaßen zu verstehen ist, so erscheint, die an die Pflanzner gerichtete Mahnung, ja nicht über diese Zugeständnisse hinaus noch weitere Forderungen zu stellen, da das Kolonialamt sonst den Pflanzern eine noch weit unangenehmere Verordnung beschicken könne, als ein Akt diplomatischer Verdrehungskunst, wie ihn unsere Kolonialgeschichte noch nicht erlebt hat. Denn die letzten Nachrichten aus Berlin lassen zur Evidenz erkennen, daß das Kolonialamt in keiner Weise daran dachte, die Arbeiterverordnung zu berühren, um die Rechte der Pflanzner zu beschneiden. Wir werden dafür weiter unten den Beweis erbringen. Sehr bezeichnend ist auch, wie man versucht hat, in der Frage der Arbeiterverordnung die Pflanzner des Südens gegen die des Nordens auszuspielen.

Man ließ durch Vermittlung eines D. O. U. G.-Beamten für kurze Zeit einigen Pflanzern, die sich gerade in Lindi aufhielten, den Entwurf übermitteln, ebenfalls natürlich mit der Mahnung, die man seinerzeit gegenüber den Vertretern des Nordens fallen ließ. In einer Stunde — man hatte nicht länger Zeit — war die ganze Arbeiterverordnung „durchberaten“. Selbstverständlich konnte man so rasch sich über die Bedeutung der einzelnen Paragraphen nicht in dem wünschenswerten Maße klar werden. Auch glaubte man, wie dem Wirtschaftlichen Verbands von Darassalam und Hinterland schriftlich mitgeteilt wurde, daß es sich um einen Entwurf handle, der schon die Zustimmung der außeramtlichen Mitglieder des Gouvernementsrats gefunden habe. Man dachte, ein fait accompli vor sich zu haben. Allerdings — und daraus macht die Wirtschaftliche Vereinigung von Lindi kein Geheimnis — wie in dem Norden der Kolonie gekommen, da im Süden der Kolonie die Arbeiterfrage lange nicht so wie im Norden als Existenzfrage auftrat. Die baldige Schaffung eines Landesverbandes, — so heißt es aber weiter in dem Schreiben des Lindiverbandes — werde schon dafür sorgen, daß für die Behandlung der Arbeiterfrage gemeinsame Richtlinien gefunden würden.

Trotzdem also hierdurch in der Arbeiterfrage zwischen Nord und Süd keinerlei Gegensätze bestehen, hat der Gouverneur und seine Presse aber auch in keinem Falle die Gelegenheit verpaßt, auf diesen Gegensatz hinzuweisen. — Es ist das wieder ein diplomatischer Schachzug, der sich unserer Ansicht nach nicht für einen Verwaltungsbeamten geziemt; für diesen sollten andere Grundsätze maßgebend sein als für einen Diplomaten, dem es bis zu einem gewissen Grade erlaubt sein mag, seine Kontrahenten übers Ohr zu hauen.

Wenn schon die Erklärung der wirtschaftlichen Vereinigung von Lindi für Herrn v. Rechenberg also nichts weniger als eine Anerkennung seiner Arbeiterverordnung bedeutet, so ist das Resultat einer Sitzung zwischen dem Staatssekretär und den Vertretern des Verbandes deutschostafrikanischer Pflanzungen, die Mitte Januar in Berlin stattfand, ein deutlicher Beweis dafür, daß Cz. Dernburg nicht mehr in dem Maße an die Unfehlbarkeit des Herrn v. Rechenberg glaubt, wie er es früher getan. Die deutsche Presse spricht allerdings bis jetzt nur andeutungsweise von einem Erfolge; die Hamburger Nachrichten schreiben:

„Dem Verbands Deutsch-Ostafrikanischer Pflanzungen, der heimischen Vertretung der größten in Deutschostafrika tätigen Pflanzungs-gesellschaften, war ein Entwurf der Arbeiterverordnung amtlich nicht zugänglich gemacht worden. Dieser Verband erfuhr erst durch seine Beauftragten in der Kolonie von dem unerfreulichen Schicksal der neuen Verordnung. Es gelang ihm noch im letzten Augenblick, den Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts zu bewegen, die Verordnung des Gouverneurs nicht zu genehmigen, ohne die hiesigen Vertreter des Verbandes zuvor gehört zu haben. Danach scheint der Staatssekretär geneigt zu sein, den Wünschen der Pflanzner mehr Rechnung zu tragen, als der Gouverneur, und die Hauptthesen der neuen Verordnung doch noch zu beseitigen. Das könnte im Interesse der Pflanzner, die schwer um ihre Existenz zu kämpfen haben, nur mit Freude begrüßt werden. Die Pflanzner sind in Deutschostafrika die wirtschaftlich Schwächeren, nicht etwa die eingeborene Bevölkerung, wie hier in der Heimat vielfach fälschlich angenommen wird. Ihnen gebührt also eine besondere Aufmerksamkeit und ein erhöhter Schutz gegen unberechtigte Ausbeutung, der sie durch die geriebene eingeborene Bevölkerung schon in ausgedehntem Maße ausgeübt sind.“

Anderer Zeitungen, so auch die deutsche Kolonialzeitung bringen ebenfalls kurze Notizen über die für die deutschostafrikanischen Pflanzner so wichtige Angelegenheit. Die D. O. Z. erhielt nun mit der letzten Post einen ausführlichen Bericht über die Vorgänge in der Sitzung zwischen Dernburg und der Vertretung des Verbandes deutschostafrikanischer Pflanzungen. Gegenstand längerer Erörterungen waren insbesondere die Paragraphen 11, 12, 13, 16 und 18 der Arbeiterverordnung.

Der § 11 des alten Entwurfes verlangt bekanntlich Zahlung von Verpflegungsgeld an dienstunfähige kranke Arbeiter, eine Bestimmung, die geradezu zum Mißbrauch herausfordert. Denn nichts liegt näher, als daß sich solche Arbeiter ihr Verpflegungsgeld auszahlen lassen, um dann auf anderen Plantagen zu arbeiten. Der Berliner Verband stellte sich Dernburg gegenüber auf den Standpunkt, das Verpflegungsgeld bewilligen zu wollen, wenn andererseits durch Einführung einer Personalkontrolle Mißbräuchen vorgebeugt würde. Wenn auch der Staatssekretär demgegenüber zu bedenken gab, daß die Einführung einer solchen Personalkontrolle kaum ohne eine Verteuerung des Verwaltungsapparates denkbar sei, so sah er schließlich doch ein, daß nach dieser Richtung etwas geschehen müsse. Auf die Anregung eines Verbandsmitgliedes, Entlassungsscheine einzuführen, brachte der Staatssekretär in Vorschlag, auf der Stenographen die im Interesse der Personalkontrolle erforderlichen Eintragungen zu machen. Deraburg ließ damit ein recht erfreuliches Verständnis für die von Herrn Zeilke seinerzeit im Gouvernementsrat verfolgten Bestrebungen erkennen.

Auch bezüglich des Schlüsselparagraphen von § 12 der Arbeiterverordnung ging der Staatssekretär auf die Anregung des Berliner Verbandes ein; er gab zu, daß die Bestimmungen des Distriktskommissars zu wünschende seien, wenn dieser allein entscheiden könne, was der Arbeiter an Sold und Verpflegungsgeld zu bekommen habe, wenn das Arbeiterverhältnis durch Verschulden des Arbeitgebers aufgelöst werde. Der Staatssekretär beabsichtigt hier über den Distriktskommissar noch eine richterliche Instanz zu setzen.

Besonders erfreulich ist es, daß der Staatssekretär auch für die Bedeutung des § 13 und 16 der Arbeiterverordnung den nötigen Blick besessen hat. Denn diese Paragraphen legen in ihrer ursprünglichen Fassung dem Arbeitgeber die Pflicht auf, auch Verpflegungsgeld für Tage zu zahlen, an denen der Arbeiter unentschuldig von der Arbeit wegbleibt. Die D. O. Z. hat schon früher diese Bestimmung als einen Versuch, eine Prämie auf die Faulheit zu schaffen, gekennzeichnet.

Dernburg erklärte die Bestimmung bezüglich der Zahlung von Verpflegungsgeld für Tage, an denen der Arbeiter unentschuldig von der Arbeit geblieben, für verbesserungsbedürftig und stellte in Aussicht, an das Gouvernement in Darassalam Abänderungsvorschläge mit folgender Grundidee gehen zu lassen:

„Unberechtigtes Fernbleiben von der Arbeit, ferner grobe Verachlässigung übertragener Arbeiten sollten schon als Kontraktbruch aufgefaßt werden können. Falls ein Arbeiter mehr wie acht Tage im Monat, einschließlich der Sonntage, unentschuldig von der Arbeit wegbleibe, so sollte der Arbeitgeber das Verpflegungsgeld in Abzug bringen können.“

Eine weitere unerwartete Konzeption ist darin zu erblicken, daß der Staatssekretär noch weitere zwei Monate, also im Ganzen neun Monate Vertragsdauer zugestanden hat, um eine erhöhte Garantie für die Ableistung der 180 Arbeitstage den Pflanzungen zu gewährleisten.

Dernburg folgte damit dem Beispiele von Britisch-Ostafrika.

Die betreffenden amtlichen Mitglieder des Kaiserlichen Gouvernementsrates werden jetzt hoffentlich nicht mehr der Anschauung sein, daß sie etwas außerordentliches taten, als sie seinerzeit noch einen Monat zur Wiedererlangung der durch die Sonntage verlorenen Arbeitstage zugestanden.

Eng verknüpft mit den Paragraphen 13 und 16 sind die Bestimmungen des § 18 der Arbeiterverordnung Dernburg steht entgegen der ursprünglichen Fassung der Paragraphen auf dem Standpunkt, daß es nicht in das Belieben des Arbeiters gestellt werden könne, wieviel Tage er zur Lebensmittelbeschaffung von der Arbeit fernbleibe. Eine besondere Bestimmung erscheint nicht mehr nötig, da sich das vor selbst regelt. Durch die Bestimmung, wonach eine unentschuldigte Abwesenheit von mehr als 8 Tagen einschließlich der Sonntage im Monat als Kontraktbruch angesehen werde, wisse der Arbeiter genau, daß er zur Beschaffung seiner Verpflegung nicht mehr wie acht Tage im Monat, einschließlich der Sonntage zur Verfügung habe. —

Wenn schon durch die in Aussicht gestellte Abänderung der vorgenannten Paragraphen der Staatssekretär ein gewisse Entgegenkommen zeigte, so hat er weiter in einer am Schluß der Sitzung abgegebenen Erklärung deutlich kundgetan, daß er ernstlich gesonnen ist, in seinen Beziehungen zu dem deutschostafrikanischen Pflanzerverbande eine Aenderung eintreten zu lassen. Er sagte ausdrücklich, daß er die Arbeiterverordnung lediglich als den Anfang einer Arbeitergesetzgebung betrachte, die nach den Anforderungen der Praxis einen allmählichen Ausbau erfahren müsse.

Diese Auslassung des Unterstaatssekretärs ist umso erfreulicher, als man sich im Kaiserlichen Gouvernementsrat, wie die außeramtlichen Mitglieder jederzeit bestätigen können, die größte Mühe gab, das Kolonialamt und seine Repräsentanten als pflanznerunfreundlich hinzustellen.

Denn etwas anderes kann man nicht gewollt haben, als man sagte: Müht nicht an dem väterlichen Zuchtigungsrecht! Denn Ihr kennt die Auffassung im Kolonialamt!

Hoffen wir, daß die Lehre, die Dernburg unserer Exzellenz und seinem Stabe hiermit gab, diese aus ihrer negrophilen Traumwelt zu einem besseren Leben erweckt hat.

Koloniale Aphorismen.

Von Regierungsrat Zache.

Der Handel würde dadurch nur, soweit die vorübergehende Mindernachfrage einträte, Schaden erleiden, weil er die höheren Zollgebühren auf die Abnehmer abwälzen würde. Im Prinzip wird das Interesse des Handels in den Pflanzungskolonien überhaupt nicht den Ausschlag bei der Entscheidung wirtschaftlicher Fragen geben dürfen. Der Pflanzner ist der Produzent, der durch die gezahlten Löhne Hunderte und Tausende von Farbigen kaufkräftig macht. Deshalb steht der Handel auf seinen Schultern. Wo aber die Handelsinteressen denen der Pflanzner entgegenstreben, verdienen sie erst in zweiter Linie berücksichtigt zu werden. Der Handel wird z. B. für niedrige Zölle und vielleicht für Ein-